

## **Information des Bischöflichen Ordinariates Kirchenmusikalische Hinweise**

### **1) Chorproben**

Seit dem 22. Juni sind in Bayern Chorproben im Laienbereich, damit auch im kirchlichen Bereich, grundsätzlich wieder möglich. Auch das in unserem Bistum bisher geltende Verbot von Chorproben ist hiermit aufgehoben. Da die Infektionsgefahr beim Singen nach wie vor erhöht ist, haben das Bayerische Wissenschafts- und das Gesundheitsministerium für die Probenarbeit ein strenges Hygienekonzept entwickelt, das auch die Grundlage für die diözesanen Regelungen (Anlage) bildet. Die Einhaltung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Trägers des Chores, in der Regel also bei der jeweiligen Pfarrei. Möglicherweise werden die Maßnahmen aus räumlichen Gründen nicht überall durchführbar sein, zudem ist die Größe der Gruppe, mit der geprobt werden kann, durch die räumlichen Gegebenheiten und die erforderlichen Abstände begrenzt. Es wird also weiter Kreativität gefragt sein (u. a. sollte die Möglichkeit von Proben im Freien erwogen werden), denn reguläre Probenarbeit, wie man sie vor der Pandemie-Zeit kannte, ist noch nicht abzusehen. Dennoch ist die grundsätzliche Möglichkeit für Proben von Vokalgruppen ein wichtiger Schritt zurück zur Normalität.

### **2) Konzerte in Kirchen**

Seit 15. Juni sind in Bayern grundsätzlich wieder Konzertaufführungen gestattet. Derzeit sind maximal 100 Personen in geschlossenen Räumen und 200 Personen im Freien zulässig. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Konzerte wurden staatlich geregelt. Über die Umsetzung im kirchlichen Bereich wird derzeit abschließend beraten, offizielle Anweisungen der Diözese hierzu werden bald erfolgen, sodass das ursprünglich bis 31. August geltende Verbot von Kirchenkonzerten hiermit aufgehoben wird.

Im Gegensatz zu Gottesdiensten gilt bei Konzerten in Bayern aber nach wie vor eine Höchstdauer von 60 Minuten, außerdem besteht auch am Platz die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Ein evtl. vorgesehener Gesangsanteil sollte ein Drittel des Gesamtprogramms nicht überschreiten, auf gedruckte Programme wird verzichtet.

### **3) Chorgesang in Gottesdiensten**

Die diözesanen Regelungen zur Liturgie unter Infektionsschutzbedingungen sehen die Möglichkeit des Gesangs von „Scholen und kleinen Ensembles“ vor. Die häufig gestellte Frage nach der genauen Größe dieser Ensembles lässt sich mit dem Verweis auf die offiziellen Abstandsregelungen in Relation zum zur Verfügung stehenden Platzangebot beantworten. Wie bei Proben ist ein Abstand von Sänger/in zu Sänger/in von mindestens 2, besser 3 Meter vorgeschrieben, was die Größe der möglichen Gruppe begrenzt. Befinden sich die Ensemblemitglieder nicht an ihrem Platz, ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. (Die genannten Abstandsregelungen gelten im Übrigen auch für Gottesdienste im Freien.)

### **4) Gemeindegottesdienst in Gottesdiensten**

Durch die aktuelle Verringerung des Abstands unter den Mitfeiernden von 2 auf 1,5 Metern und die Möglichkeit, den Mund-Nase-Schutz am Platz abzunehmen, wird das Gebot einer Reduktion des Gemeindegottesgangs auf das Notwendigste noch einmal mehr unterstrichen.